

DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND  
GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTEN

LANDESVERBAND  
THÜRINGEN E.V.



THÜR. LANDTAG POST  
09.06.2021 09:32

14324121

Erfurt, 1. Juni 2021

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

## Stellungnahme des DJV-Landesverbandes Thüringen

zum

### Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

Am 21. April 2021 hat der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages dem DJV Thüringen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 7/2792) sowie den Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Vorlage 7/1993) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Juni 2021 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband bedankt sich dafür, dass er in dieses Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird – auch wenn einige der Fragestellungen die Arbeit von hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten nicht tangieren. Dennoch sind durchaus Situationen vorstellbar, in denen das Für und Wider des Einsatzes von Bodycams bei Polizeibeamt\*innen im Einsatz auch journalistische Belang betreffen.

In der Anlage der Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurde ein Fragenkatalog des Innen- und Kommunalausschusses übermittelt, auf den folgend Bezug genommen werden soll.



1. *Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahmegeräte und Tonaufzeichnungsgeräte in der Drucksache 7/2792?*

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Grundsätzlich könnten Bild- und Tonaufzeichnungen sowohl in dynamischen und/oder unübersichtlichen Einsatzlagen als auch im „normalen“ polizeilichen Handeln helfen, Geschehenes und die auslösenden Faktoren dafür für Dritte nachvollziehbar zu machen. Dies ist insbesondere dann hilfreich, wenn im Anschluss an polizeiliche Einsätze eine juristische Aufarbeitung erfolgen soll.

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Dabei muss aus Sicht des DJV Thüringen aber unmissverständlich klargestellt sein, dass die Aufnahmen von polizeilichen Bodycams ausschließlich für die Gefahrenabwehr und/oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verwendet werden dürfen. Keinesfalls darf das Bild- und Tonmaterial beispielsweise für bzw. mit eigenen Pressemitteilungen o.ä. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Dokumentation und journalistische Einordnung von polizeilichen Einsätzen obliegen den hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten.

Dem gegenüber steht, dass Bodycams eine weitere Möglichkeit für Behörden darstellen, Daten zu sammeln – in diesem Fall Bild- und Tondokumente. Zwar ist im Gesetzentwurf festgeschrieben, dass die Aufzeichnungen nach 30 Tagen zu löschen sind, sofern diese nicht für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden. In der Vergangenheit ist es jedoch immer wieder vorgekommen, dass Daten, obwohl dies vorgeschrieben war, eben nicht gelöscht oder zuvor an andere Orte oder auf andere Medien kopiert wurden. Das dies auch mit Aufnahmen von Bodycams geschieht, ist zumindest nicht auszuschließen. Insofern muss die grundsätzliche Frage erlaubt sein, inwieweit man dem Bestreben von Behörden, möglichst viele Daten zu sammeln, durch die Schaffung einer weiteren technischen Möglichkeit Vorschub leistet.

Für unverzichtbar hält der DJV Thüringen auch in diesem Zusammenhang die Einschränkungen in §33a Abs. 3 PAG-E. Redaktionen und für die journalistische Tätigkeit genutzte Räume und Gebäude sind zu Recht von Film- und Tonaufnahmen durch Bodycams ausgeschlossen. Andernfalls wäre dies ein nicht zu tolerierender Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit. Um auch die Möglichkeit verdeckter Aufnahmen auszuschließen, müssen die Geräte zudem technisch so ausgestattet sein, dass für das polizeiliche Gegenüber ein optischer Hinweis auf eine laufende Aufnahme sichtbar ist.



Wenn Film- und Tonaufnahmen von Bodycams für die Strafverfolgung genutzt werden sollen, dann muss dies sowohl für das polizeiliche Gegenüber als auch für die Polizei selbst gelten. Dies bedeutet, dass durch die Aufnahmen auch polizeiliches Handeln überprüfbarer gemacht werden muss. Insofern erscheint der im Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/1993) in Absatz 6 eingefügte Passus, nachdem die Daten auch für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen verwendet werden dürfen, zweckdienlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die von polizeilichem Handeln Betroffene entsprechende Vorwürfe gegen die bei der Maßnahme eingesetzten Polizeibeamt\*innen erheben.

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Allerdings ergeben sich daraus neue Anforderungen. Wenn die Film- und Tonaufnahmen auch dazu herangezogen werden, um polizeiliches Handeln auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, dann dürfen die eine solche Bodycam tragenden Polizeibeamt\*innen keine Möglichkeit haben, die Aufnahmen zu stoppen oder zu unterbrechen. Anderenfalls bestünde die Gefahr der Manipulation, um eigenes Fehlverhalten nicht zu dokumentieren. Darüber hinaus dürfte über die Löschung der Aufnahmen in keinem Fall die Dienststellenleitung oder ein/e von dieser Beauftragter bzw. Beauftragte entscheiden. Vielmehr müsste diese Entscheidung an eine Stelle außerhalb des Polizeivollzugsdienstes (bspw. Staatsanwaltschaften o.ä.) delegiert werden.

Problematisch wird es dann, wenn sich Polizeibeamt\*innen während eines Einsatzes in Bereiche bewegen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern dienen<sup>1</sup> oder in solche, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. In diesen sind Aufzeichnungen unzulässig; der Aufzeichnungsvorgang muss, sofern bereits gestartet, unverzüglich unterbrochen werden.<sup>2</sup> Wenn aber Polizeibeamt\*innen aus o.g. Gründen keine Möglichkeit haben, den Aufzeichnungsvorgang zu unterbrechen, kollidieren an dieser Stelle zwei unterschiedliche Interessen bzw. Rechtsgüter.

2. *Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?*

Eine solche Beurteilung müssen Fachleute für den polizeilichen Vollzugsdienst und Jurist\*innen vornehmen. Der Deutsche Journalisten-Verband Thüringen ist für eine derart spezifische Fragestellung nicht der geeignete Ansprechpartner.

<sup>1</sup> Vgl. §53 STPO

<sup>2</sup> §33a Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 5 Satz 1 PAG-E



3. *Sind Sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich Ihre Einschätzung?*

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Es wäre zunächst durchaus denkbar, dass der Hinweis auf eine laufende Ton- und Bildaufzeichnung deeskalierend wirken kann. Allerdings kommen unterschiedliche Studien über die Wirkungsweise von Bodycams auf polizeiliches Handeln sowie das polizeiliche Gegenüber zu ebenso unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>3</sup> Ob allein die theoretische Chance auf eine gewaltmindernde Wirkung ein gutes Argument für den Einsatz solcher technischen Möglichkeiten ist, kann bezweifelt werden. Dem gegenüber steht der Wert solcher Aufzeichnungen für die Beweisaufnahme in Straf- und anderen Verfahren.<sup>4</sup> Eine abschließende Beantwortung dieser Fragestellung ist wohl erst nach einer umfangreichen wissenschaftlichen Analyse vorhandener und ggf. noch zu erhebender Daten möglich.<sup>5</sup>

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

4. *Gibt es nach Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegt? Wenn ja, welche?*

Dem DJV Thüringen sind keine derartigen wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt – mit Ausnahme derjenigen der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Studien, auf die darin verwiesen wird.

5. *Wie bewerten Sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“, also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von „Gefahren für Eigentum“ (§33a Abs. 1 Satz 1)?*

Das sogenannte „Pre-Recording“ hebt die im geplanten §33a Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 PAG-E formulierten Vorbehalte teilweise aus. Während Aufnahmen in Bereichen, die nach §53 Abs. 1 STPO der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträger\*innen dienen, unzulässig sind, führt das „Pre-Recording“ diese Vorschrift ad absurdum – zumal dann, wenn bspw. eingesetzte Polizeibeamt\*innen die eigentliche Aufnahme starten und kurz darauf aus oben genannten oder anderen Gründen wieder stoppen. In diesem Fall würden die geplanten 30 Sekunden „Pre-Recording“ der eigentlichen, im Zweifel auch nur einige Sekunden andauernden, Aufnahme hinzugefügt.

<sup>3</sup> Vgl. „Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen“ (Friedrich-Schiller-Universität Jena), S. 9 f.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 43 ff.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 3



Es erscheint, dass deutlich mehr und auch gewichtigere Gründe gegen den Einsatz von Bodycams für Polizeibeamt\*innen sprechen als dafür. Dies betrifft vor allem die derzeit noch unbefriedigende statistische Absicherung von Aussagen über die Effekte von Bodycams. Ebenso wenig lassen sich positive Auswirkungen auf das eigene Sicherheitsgefühl oder Stressempfinden der mit Bodycams ausgestatteten Polizeibeamt\*innen belegen.<sup>6</sup> Der lediglich leicht gesenkten Häufigkeit von auftretenden aggressiven Verhaltensweisen bei Vorhandensein und vor allem beim Starten der Filmaufnahme stehen zudem die sinkende Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers sowie die eher eskalierende Wirkung bei unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehenden Betroffenen gegenüber.<sup>7</sup>

ANGER 44  
99084 ERFURT  
TEL.: +49 361 566 05 29  
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:  
[www.djv-thueringen.de](http://www.djv-thueringen.de)

E-Mail:  
[info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de)

Abschließend möchte der DJV Thüringen noch eine Empfehlung aussprechen: Wenn sich der Gesetzgeber zu einer Änderung des Polizeiaufgabengesetzes entschließt, sollte dies mit einer umfangreichen Informations- und Aufklärungskampagne verbunden werden. So könnten eventuelle Vorbehalte in der Bevölkerung ausgeräumt und Missverständnisse vermieden werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. „Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen“ (Friedrich-Schiller- Universität Jena), S. 4

<sup>7</sup> Vgl. ebd.